



FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiete sind europaweit besonders schutzbedürftige Natur- und Lebensräume. Sind diese durch große Bauvorhaben potenziell gefährdet, wird neben den allgemeinen umweltfachlichen Untersuchungen eine spezielle FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Auch im Planungsraum der Rheinspange 553 ist ein solches FFH-Gebiet möglicherweise betroffen, sodass eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, um die dortigen Pflanzen, Tiere und Lebensraumtypen zu schützen.

Was sind FFH-Gebiete?

FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind Teil eines europäischen Schutzgebietsystems (Natura-2000-Schutzgebiete). Ziel dieses Netzes von Schutzgebieten ist es, die biologische Vielfalt durch den Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa zu sichern. Es gibt in Nordrhein-Westfalen 517 gemeldete FFH-Gebiete, die 5,4 Prozent der Gesamtfläche des Bundeslandes ausmachen.

Das FFH-Teilgebiet im Planungsraum

Im Planungsraum der Rheinspange 553 liegen zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes **„Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“**. Das erste Teilgebiet erstreckt sich von Köln-Langel bis Niederkassel-Lülsdorf entlang des Rheins. Das zweite Teilgebiet liegt südlich vor Niederkassel.

Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzone“ ist insgesamt 2.335 Hektar groß und erstreckt sich von Emmerich im Nordwesten bis nach Bad Honnef im Südosten Nordrhein-Westfalens. Als ein ausgewiesenes FFH-Gebiet fasst es schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen auszeichnen. Dies macht sie besonders wertvoll als Laichplätze und Lebensräume für

FFH-Richtlinie und Natura 2000



Zwei Richtlinien bilden die Grundlage für den Aufbau und den dauerhaften Schutz eines europäischen Biotopverbundsystems: Die FFH-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG) ist die europäische Richtlinie zum Erhalt und Schutz der Biodiversität und Artenvielfalt. Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (EU-Richtlinie 2009/147/EG) werden die Standards festgelegt, aus denen heraus sich das Natura 2000-Netz bildet. Dies ist das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietssystem weltweit mit aktuell 27.000 Schutzgebieten.

Jungfische. In diesem Gebiet gehören Lachs, Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Flussneunauge zu den heimischen Arten. Daneben sind die angrenzenden Auwälder entlang des Rheins Lebensräume von besonderer Bedeutung.

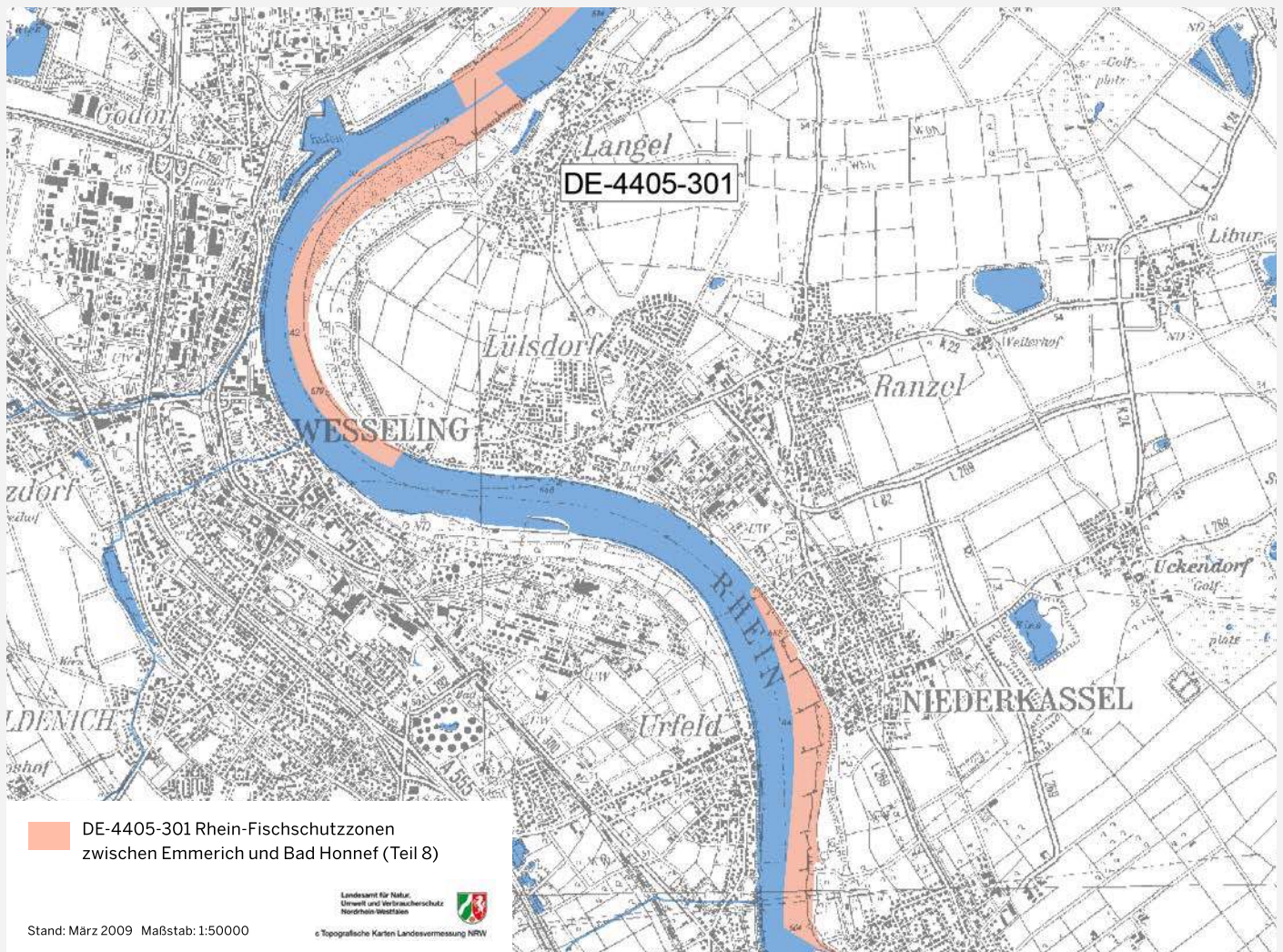


Abbildung 1: Rhein-Fischschutzzonen, Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Lebensraumtypen

FFH-Gebiete umfassen schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie verschiedene **Typen von Lebensräumen**, für die es aufgrund ihrer Seltenheit oder Gefährdung besonderer Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen bedarf. Einige davon werden als „prioritär“ bezeichnet. Für ihren Erhalt trägt die EU eine besondere Verantwortung, weil ihr Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

In diesem FFH-Gebiet der Fischschutzzonen liegen sieben Lebensraumtypen:

- Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
- Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen; prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (prioritärer Lebensraum)
- Hartholzauwälder

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

Für die Lebensräume und ihre Arten gibt es spezifisch festgelegte Erhaltungsziele. Dazu zählen insbesondere die **Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums**, die **Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen** sowie die **Erhaltung der natürlichen lebensraum- und artentypischen Strukturen**. Sind diese Erhaltungsziele gefährdet, werden unter Umständen bestimmte Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Mögliche Erhaltungsmaßnahmen für die Teilgebiete der Rhein-Fischschutzzone können unter anderem sein:

- Keine freizeitliche Nutzung bei besonderer Empfindlichkeit oder Reduzierung der Nutzung auf ein verträgliches Maß
- Gegebenenfalls Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage an anderen geeigneten Standorten
- Maßnahmen zur Verbesserung für den Lebensraumtypen notwendige Bedingungen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkungen
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse
- Nachbeweidung zur Sicherstellung der Artenvielfalt
- Belassen der natürlichen Entwicklung oder lediglich naturnahe Waldbewirtschaftung
- Anlage von Fischwegen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Wenn bei einem Bauvorhaben mögliche Beeinträchtigungen eines ausgewiesenen FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) verpflichtend. Die Auswirkungen eines Bau- oder Straßenbauvorhabens auf die Schutzgebiete werden gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes untersucht. Die FFH-VP basiert auf den spezifischen Einhaltungszielen und prüft:

- die **Lebensräume** einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- die **Arten** einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte,
- die biotischen und abiotischen **Standortfaktoren**, die für die oben genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.



Die Verträglichkeitsprüfung umfasst dabei drei Stufen:

Stufe 1: Die FFH-Vorprüfung

In der Vorprüfung wird ermittelt, ob sich die Beeinträchtigung des vorliegenden FFH-Gebiets mit dem aktuellen Kenntnisstand ausschließen lässt. Kann hierbei keine eindeutige Aussage getroffen werden, muss eine vertiefende FFH-Prüfung erfolgen.

Stufe 2: Vertiefende FFH-Prüfung

In der vertiefenden FFH-Prüfung werden zunächst alle vorkommenden Arten und Lebensraumtypen in dem zu untersuchenden Gebiet aufgelistet. Anschließend wird die Beeinträchtigung hinsichtlich der Kriterien Umfang, Intensität und Dauer bewertet und dabei in hervorragend, gut oder mittel bis schlecht eingestuft. Rechtlich ist es dabei nicht relevant, ob

die kalkulierten Beeinträchtigungen nachweislich eintreten werden. Eine Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist ausreichend.

Stufe 3: Das Ausnahmeverfahren

Wird in der vertiefenden Prüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets festgestellt,

kann nach § 34 Abs. 3-5 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden. Es werden dann die zwingenden Gründe des Bauvorhabens, wie zum Beispiel ein überwiegendes öffentliches Interesse, das Fehlen einer zumutbaren Alternative oder gegebenenfalls abgestimmte Sicherungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet geprüft.



Abbildung 2: Ablauf Stufe 2 der vertiefenden FFH-Prüfung; Quelle: Eigene Darstellung

Die Rheinspange 553

Der Ballungsraum Köln-Bonn ist durch ein hohes Verkehrsaufkommen geprägt. Eine neue Autobahnquerspange (A553) zwischen der A59 und der A555 mit einer Rheinquerung soll Entlastung bringen. Die Planung der Maßnahme erfolgt unter frühzeitiger und konsequenter Beteiligung der Menschen und Interessengruppen der Region.

Mehr Informationen unter: www.rheinspange.nrw.de

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen
 Telefon: + 49 (0)209 3808-0
 Fax: + 49 (0)209 3808-380
 E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Bernd A. Löchter
 Leiter der zentralen Kommunikation
 Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen
 Tel: + 49 (0)209 3808-333
 Fax: + 49 (0)209 3808-549
 E-Mail: bernd.loechter@strassen.nrw.de

Bildnachweise

Seite 1: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com), DR pics24
 Seite 3: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com), Creativemarc